Schulordnung der Musikschule Gersau

In der maskulinen Form der Personen ist sinngemäss auch die feminine Form zu verstehen.

I. Organisation

Art. 1[1]

Art. 2: Bezirksrat

[1]Der Bezirksrat ist die Aufsichtsbehörde der MSG. Er wählt die MSK und erlässt auf deren Antrag die Schulordnung sowie die Anstellungs- und Besoldungsverordnung.
[2]Der Bezirksrat stellt auf Antrag der MSK die MSL an.

II. Musikschulkommission (MSK)

Art. 3[1]

Art. 4[1]

III. Musikschulleitung (MSL)

Art. 5: Administrative Stellung

[1]Die MSL wird vom Bezirksrat auf Vorschlag der Musikschulkommission angestellt. Der/die Angestellte ist im Sinne von Art. 1 Abs. 2 der Personal- und Besoldungsverordnung des Bezirkes Gersau zivilrechtlich angestellt.
[2]Die MSL untersteht der Musikschulkommission. Die Musik-Schulleitung[1] nimmt Anliegen von Lernenden entgegen und behandelt in erster Instanz Beschwerden von Musiklehrerschaft[1], Lernenden und Erziehungsberechtigten.

Art. 6: Aufgaben

Die MSL ist für die musikpädagogischen, organisatorischen und administrativen Belange der Musikschule verantwortlich. Insbesondere sind ihr folgende Aufgaben übertragen:

a. Planung und Gestaltung des Betriebes;
b. Administrative und didaktische Personalführung;
c. Vorschlagsrecht für die Anstellung und Besoldung der Musikschullehrer und deren Stellvertreter;
d. Zuteilung der Pensen an die Lehrpersonen;

e. Qualitätssicherung des Unterrichts, v.a. durch Unterrichtsbesuche. Unterrichtsplanung und Zusammenarbeit mit Musiklehrpersonen;
f. Erstellung des Unterrichtsangebotes zu Handen der MSK[1];
g. Reservation der erforderlichen Räume;
h. Beratung und Orientierung der Schüler und Musiklehrer;
i. Erstellung der Unterlagen für die Rechnungsstellung an Eltern und für die Auszahlung der Musiklehrerbesoldungen[1];
j. Einberufung von Musiklehrerkonferenzen;
k. Administrative Arbeiten, inkl. Aktualisieren der Homepage „Musikschule“;
l. Öffentlichkeitsarbeit, Kontaktpflege zu den Eltern, Schülern und Institutionen
m. Organisation von Anlässen der Musikschule;
n. Alljährliche Berichterstattung an die Musikschulkommission (Jahresbericht);
o. Beratung und Vorbereitung von Sachgeschäften der MSK[1];
p. Budgetvorbereitung und Budgetüberwachung;
q. Verwaltung des Musikschulinventars
r. Weitere Arbeiten in Absprache mit dem Präsidium[1] der Musikschulkommission

Art. 7: Rechte

a. Die MSL besitzt das Recht, in Angelegenheiten, die die Anstellung betrifft, orientiert und vor dem Entscheid der zuständigen Behörde angehört zu werden;
b. Die MSL hat Anspruch auf die zur Ausübung ihrer Aufgaben notwendigen und geeigneten Mittel und Materialien sowie auf eine zweckdienliche Einrichtung des Arbeitsplatzes.

IV. Lehrpersonen

Art. 8: Besoldung

[1]Die Besoldung orientiert sich nach den Richtlinien des VMSZ.
[2]Die Einteilung in die Lohnklassen wird durch die Musikschulleitung vorgenommen.

Art. 9: Pflichtenheft

a. Unterricht und Ausbildung der Lernenden nach zeitgemässen, musikpädagogischen und methodischen Grundsätzen und Erkenntnissen unter Berücksichtigung der Zielsetzungen der Schule. Dies beinhaltet das Planen, Organisieren und Auswerten des Unterrichts;
b. Einhaltung des Stundenplanes;
c. Kontaktpflege mit Schülern und Eltern. Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten, MSL und MSK;
d. Die Lehrkräfte sind verpflichtet, mindestens zweimal pro Schuljahr mit ihren Schülern an einem Schülerkonzert teilzunehmen sowie eine Klassenstunde abzuhalten;
e. Die Lehrkräfte haben sich laufend in eigener Verantwortung in musikalischer und pädagogischer Richtung weiterzubilden;

f. Die im Stundenplan festgelegten Unterrichtszeiten und -räume dürfen nur nach Rücksprache mit der MSL geändert werden. Kann eine Lehrperson wegen Krankheit oder aus anderen Gründen nicht unterrichten, hat sie umgehend die MSL sowie die Schüler zu orientieren. Voraussehbare Absenzen sind mit der MSL frühzeitig abzusprechen. Bei unumgänglichen Absenzen müssen die ausgefallenen Stunden innerhalb eines Semesters kompensiert werden.

V. Schülerinnen und Schüler

Art. 10: Zulassung

Die Musikschule steht allen interessierten Personen offen und ist freiwillig. Die im Bezirk Gersau wohnhaften Kinder und Jugendlichen bis zum erfüllten 20. Lebensjahr profitieren von einem ermässigten Schulgeld. Weitere Interessierte entrichten kostendeckende Beiträge.

Art. 11: Schulbesuch

[1]Für die erfolgreiche Ausbildung ist ein mehrjähriger und kontinuierlicher Unterricht notwendig.
[2]Der Musikschüler ist verpflichtet, den Unterricht regelmässig zu besuchen und durch ausserschulische Übungen seine Fähigkeiten zu steigern. Es werden pünktlicher Unterrichtsbeginn und tägliches Üben erwartet.
[3]Die Musikschüler sind gehalten, an den Veranstaltungen der Musikschule mitzuwirken.

Art. 12: An-/ Abmeldung

[1]Die Anmeldung gilt für das ganze Schuljahr. Sie erfolgt schriftlich, bei Minderjährigen mit Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt innert der in der Ausschreibung gesetzten Frist.
[2]Ohne schriftliche Mitteilung des Musikschülers bzw. bei Minderjährigen ohne schriftliche Mitteilung des Inhabers der elterlichen Gewalt bis zum 15. Mai des laufenden Schuljahres verlängert sich die Anmeldung automatisch für das folgende Schuljahr.[1]
[3]Mit der Anmeldung werden die Bedingungen der Musikschule vertraglich anerkannt und das Schulgeld ist geschuldet.
[4]Bei besonderen Umständen können auf schriftliches Gesuch hin, Aus- und Eintritte auf Ende eines Semesters von der Musikschulleitung bewilligt werden. Bei einem Austritt innerhalb eines Semesters besteht kein Anspruch auf Schulgeldrückerstattung.

Art. 13: Absenzen des Schülers

[1]Absenzen müssen rechtzeitig der Musiklehrperson gemeldet werden. Lektionen, die infolge Abwesenheit des Schülers ausfallen, werden nicht nachgeholt. Es

besteht kein Anrecht auf Rückvergütung. Bei Sonderfällen entscheidet die Musikschulkommission.
[2]Unentschuldigte Absenzen führen beim ersten Mal zu einer Mitteilung des Lehrers an die Eltern, beim zweiten Mal zu einer schriftlichen Mahnung durch die MSL an die Erziehungsberechtigten und beim dritten Mal zu einer Meldung an die Musikschulkommission zwecks Entscheid über den Ausschluss von der Schule.
[3]Die Musiklehrpersonen führen eine Absenzen- bzw. Präsenzliste ihrer Schüler, welche semesterweise an die Musikschulleitung abgegeben wird.

Art. 14: Ausschluss

Schüler können auf Antrag der Musikschulleitung, nach vorheriger schriftlicher Verwarnung an den Inhaber der elterlichen Gewalt (vor einem Ausschluss sind die Erziehungsberechtigten und der Schüler durch einen Ausschuss der Musikschulkommission anzuhören), ohne Rückvergütung des Schulgeldes in folgenden Fällen aus der Musikschule durch die Musikschulkommission ausgeschlossen werden:

a. Ungenügende Leistung
b. Mangelhafte Vorbereitung
c. Unentschuldigte Absenzen
d. Disziplinwidriges Verhalten
e. Nichtbezahlung des Schulgeldes

Art. 15: Unterrichtsangebot

Das Unterrichtsangebot setzt sich wie folgt zusammen:

a. Elementare Musikerziehung (musikalische Früherziehung und musikalische Grundschule) obligatorisch im Schulunterricht integriert;
b. Ausbildung Instrumental- und Gesangsunterricht;
c. Weiterbildung mit Ensemble;
d. Vortragsübungen, Konzerttätigkeiten, Wettbewerbe und Auftritte.

Art. 16: Schulprogramm

Die MSG gibt jährlich ein neues Musikschulprogramm heraus. Das Fächerangebot wird von der Musikschule festgelegt und ist jeweils aus der Musikjahresbroschüre ersichtlich.

Art. 17: Unterricht

[1]Es gibt folgende Arten von Unterricht.
a. Einzelunterricht 30 oder 45 Minuten;
b. Partnerunterricht (sofern geeignete Partner vorhanden sind) 30 oder 45 Minuten;
c. Ensemble 60 Minuten.

[2]Die Lehrperson legt zusammen mit den Lernenden aufgrund des Schulstundenplanes die Unterrichtszeit fest. Die Stundenplaneinteilung ist für das ganze Schuljahr verbindlich und kann nur in begründeten Fällen geändert werden.
[3]Es gelten im Weiteren die folgenden Bedingungen:

a. Am Mittwochnachmittag kann Musikschulunterricht stattfinden, vorausgesetzt, dass die Raumkapazität sichergestellt ist;
b. bei zusätzlichen schulfreien Tagen wie Lehrerweiterbildungen, Brückentage haben die Musikschüler Anrecht auf Unterricht;
c. es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Lehrperson. Der Wunsch nach bestimmten Lehrpersonen wird nach Möglichkeit berücksichtigt;
d. Lehrpersonen, die aus organisatorischen Gründen Lektionen nicht erteilen können, orientieren die Lernenden und die Musikschulleitung in schriftlicher Form. Diese Lektionen müssen nachgeholt werden. Lehrpersonen, die Lektionen aus unverschuldeten Gründen nicht erteilen (z.B. Krankheit), informieren Lernende und die Musikschulleitung. Diese Lektionen müssen nicht nachgeholt werden;
e. Für ausgefallene Lektionen infolge Krankheit und Unfall, die in der Person des Musiklehrers begründet sind, gelten folgende Regelungen:
   - Nach vier aufeinanderfolgenden ausgefallenen Lektionen besteht Anspruch auf Unterricht bei einer Stellvertretung;
   - kann nach vier aufeinanderfolgenden ausgefallenen Lektionen keine Stellvertretung eingesetzt werden, besteht Anspruch auf Rückerstattung des Schulgeldes für die weiteren ausfallenden Lektionen.
g. Jeder Schüler, der an der Musikschule Gersau den Instrumental-Unterricht besucht, führt ein Hausaufgabenbüchlein. Dieses dient als Austausch und Vermittlung zwischen der Musiklehrperson und den Musizierenden/Erziehungsberechtigten.

Art. 18: Musikalische Früherziehung und musikalische Grundschule

Musikalische Früherziehung und musikalische Grundschule sind in den Stundenplan des Kindergartens resp. der 1. Und 2. Klasse integriert und obligatorisch.

Art. 19: Ensembles

Bedingung für die Aufnahme in ein Ensemble ist, nebst der Empfehlung der Lehrperson, eine regelmässige Teilnahme an den Proben. Die Ensembleleitung kann die Aufnahme von einem musikalischen Vorspiel abhängig machen.

Art. 20: Schuljahr

Das Musikschuljahr ist identisch mit dem Volksschuljahr der Bezirksschule Gersau. Der Jahresunterricht teilt sich in der Regel in zwei Semester auf:
- August bis Januar
- Februar bis Juli.

Pro Jahr werden 39 Lektionen erteilt. Für die Ferien gilt die Schulordnung der Volksschule.

VI. Unterrichtsräume / Einrichtung / Instrumente

Art. 21: Unterrichtsräume / Mobiliar

[1]Die Unterrichtsräume und das Mobiliar (exklusiv Instrumente) werden vom Bezirk Gersau zur Verfügung gestellt. Der Unterricht findet in den vom Bezirk zur Verfügung gestellten Unterrichtsräumen statt. Die für das Unterrichtsgebäude erlassene Hausordnung gilt auch für den Musikschulunterricht.
[2]Die Infrastruktur der Schule Gersau steht für den Unterricht kostenlos zur Verfügung.

Art. 22: Instrumente

Die Anschaffung der Instrumente und Notenmaterial ist grundsätzlich Sache der Eltern bzw. der Musikschüler. Leiter und Fachlehrer haben den Eltern auf Wunsch die erforderliche Beratung abzugeben. Die für die Musikschule notwendigen Lehrmittel werden von den Musiklehrern gegen Entgelt abgegeben. Die Musikschule Gersau kann auf Anfrage gute und sehr günstige Instrumente beschaffen und kann einige Leihinstrumente anbieten.

VII. Finanzen

Art. 23[1]

Art. 24: Elternbeiträge (Schulgeld)

Für den Besuch der Musikschule ist ein Schulgeld zu entrichten. Der/die Inhaber der elterlichen Gewalt haftet für dessen Bezahlung. Begründete Gesuche für eine Schulgeldermässigung sind schriftlich der MSL zuhanden der MSK einzureichen.

Art. 25: Fälligkeit der Schulgelder

Die Elternbeiträge werden pro Semester von der Bezirkskasse in Rechnung gestellt. Das Schulgeld wird innert 30 Tagen zur Zahlung fällig. Die Finanzverwaltung der Musikschule Gersau liegt beim Bezirkskassieramt.

VIII. Rechtsmittel

Art. 26: Instanzen

[1]Die MSL ist geschäftsführendes Organ der Musikschule Gersau. Gegen Anordnungen oder Entscheide der Schulleitung oder von Lehrkräften kann bei der Musikschulkommission Beschwerde geführt werden.
[2]Beschwerdeinstanz gegen Entscheide der Musikschulkommission ist der Bezirksrat.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 27: Inkrafttreten

[1]Diese Schulordnung wurde vom Bezirksrat mit Beschluss Nr. 123 vom 25. November 2011 erlassen.
[2]Sie tritt sofort in Kraft und ersetzt diejenige vom 29. Juni 2001.

Der Bezirksammann:

Toni Waldis

Der Landschreiber:

Beat Schibig

[1] Änderung mit Beschluss Bezirksrat 17-029 vom 24. Februar 2017 per 1. August 2017